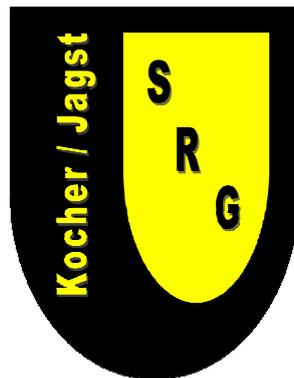


Vereinsatzung

„FÖRDERVEREIN DER

SCHIEDSRICHTERGRUPPE

KOCHER/JAGST“



Inhalt

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr _____	3
§ 2 Zweck des Vereins _____	3
§ 3 Mitgliedschaft _____	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder _____	4
§ 5 Ende der Mitgliedschaft _____	4
§ 6 Organe des Vereins _____	4
§ 7 Der Vorstand _____	5
§ 8 Die Mitgliederversammlung _____	6
§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung _____	6
§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung _____	7
§ 11 Die Kassenprüfer _____	7
§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung _____	7
§ 13 Mitgliedsbeitrag _____	8
§ 14 Vermögen _____	8
§ 15 Auflösung des Vereins _____	8
§ 16 Inkrafttreten _____	8

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schiedsrichtergruppe Kocher/Jagst“ und hat seinen Sitz in Neuenstadt am Kocher.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird dann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) versehen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und beginnt damit am 01.01. und endet am 31.12. des Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Förderverein der Schiedsrichtergruppe Kocher/Jagst verfolgt ausschließlich, unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sport. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, das Amt des Fußball-Schiedsrichters zu pflegen, im besonderen Maße die Jugend für dieses Amt zu begeistern und darüber hinaus die Ausbildung von Jugend sowie Talenten in den Vordergrund zu stellen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er ist selbstlos tätig.
- (3) Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Abhalten von Lehrabenden und Vorträgen zur Organisation des Einsatzes und zur Vermittlung der Fußballregeln, insbesondere der Weiterbildung von jugendlichen Schiedsrichtern.
 - b) Förderung der körperlichen Fitness durch Übungsstunden unter Anleitung
 - c) Information der Mitglieder durch Print- und neuen Medien
 - d) Ausstattung der Schiedsrichter mit technischen und pädagogischen Mitteln
 - e) Weiterbildungsveranstaltungen und ähnliche Fortbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der Befähigung zur Ausübung des Schiedsrichter-Amtes.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft steht jedem offen. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigungen werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und Jugendlichen Mitgliedern.

- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr vollendet haben, jedoch das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich bis spätestens zum 30.11. an den Vorstand zu richten. Die Kündigung wird am 31.12. wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden; wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - b) unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied soll vorher gehört werden.
- (5) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. Der Vorstand
 2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem 1. Beisitzer
 - e) dem 2. BeisitzerMehrere Ämter können zusammengefasst werden, jedoch muss der Vorstand aus mindestens vier Mitgliedern bestehen. Die Zusammenfassung von Ämtern ist insbesondere nach Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds auf Beschluss des verbliebenen Restvorstandes möglich.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten. Sie sind gesetzliche Vertreter im Sinne des §26 BGB und jeweils allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand beschließt über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder. Seine Amtszeit beginnt jeweils mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung und endet mit der Wahl des neuen Vorstands. Bei der Neuwahl des Vorstands übernimmt ein durch die Mitgliederversammlung bestellter Wahlleiter die Versammlungsleitung bis zur Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig während der laufenden Amtszeit aus, bestellt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter, soweit er nicht die Übernahme des Amtes des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds durch ein vorhandenes Vorstandsmitglied gemäß Abs. 1 beschließt. Scheiden mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands vorzeitig aus (gleichgültig ob gleichzeitig oder nacheinander) oder legt der Vorsitzende sein Amt nieder, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Wahl von Ersatzvorstandsmitgliedern einzuberufen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit der neu gewählten Vorstandsmitglieder der Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die den gesamten Vorstand neu wählt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein im Vorstand gestellter Antrag als abgelehnt. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein anderes Vorstandsmitglied dies beantragt. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Einzelfällen auch andere Mitglieder zu den Sitzungen als beratende Teilnehmer hinzuzuziehen und ihnen Aufgaben zur Erfüllung des Vereinszwecks zu übertragen.

- (7) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Es werden nur Auslagen vergütet, die bei der Erledigung von Vereinsangelegenheiten notwendigerweise angefallen sind.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in den ersten sechs Monaten eines Jahres stattzufinden. Die Einberufung hat durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
- (3) In der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen zumindest folgende Punkte vorgesehen sein:
 - a) Geschäftsbereich des Vorstands
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht des Kassenprüfers
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Verschiedenes, soweit entsprechende Anträge der Mitglieder gem. Abs. 4 gestellt werden
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beratung oder Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zu stellen. Solche Anträge müssen schriftlich gestellt werden und dem Vorsitzenden spätestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugegangen sein.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Maßgebend ist jeweils die Zahl der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen; Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a) Wahl und Abberufung des gesamten Vorstandes oder der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Entlastung vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung Mitgliedsbeiträge im Sinne des §13
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Ernennung zu Ehrenmitgliedern
 - h) Auflösung des Vereins

- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, bei Verhinderung beider wird die Versammlung unter Beachtung des § 8 (2) terminlich neu angesetzt.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
- (5) Die Wahl des Vorstands, der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf andrängt, sonst durch offene Abstimmung.
- (6) Für die Wahl des Vorstands und der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 11 Der Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer aus dem Kreis der ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Der Kassenprüfer überwacht die Kassengeschäfte des Vereins und überprüft nach Ablauf eines Rechnungsjahrs den gesamten Rechnungsabschluss und erstattet über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht, der in der Mitgliederversammlung zu verlesen ist. Der Bericht ist vom Kassenprüfer zu unterzeichnen.
- (3) Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Erfassung der Einnahmen und Ausgaben sowie auf das Vorhandensein der entsprechenden Belege. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht darauf, ob Ausgaben gerechtfertigt sind, solange die Mittel für satzungsgemäße Zwecke verausgabt wurde.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte stellen.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die Mitgliederversammlung in dieser Satzung entsprechend.

§ 13 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Mitgliedsbeitrag.

§ 14 Vermögen

- (1) Alle Beiträge in Form von Einnahmen und Mitteln des Vereins werden ausschließlich zu Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Das bei Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vereinsvermögen ist dem "Württembergischen Fußballverband e.V." mit dem Sitz in Stuttgart zuzuführen, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Der Vorstand wird ermächtigt, ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese durch die Finanzbehörde oder das Amtsgericht gewünscht werden.